FAQ: Wechsel in die neue Promotionsordnung 2021

1. Welche Dokumente regeln meine Promotion an der SOT? Welches Qualifizierungsprogramm gilt für mich?

Es gibt folgende drei wichtigen Dokumente, die die Promotion an der SOT regeln:

1. Promotionsordnung der TUM vom 23.08.2021

(https://www.sot.tum.de/fileadmin/w00cev/sot/Promotion/Documents/2021-057 Promotionsordnung 23.08.2021.pdf)

2. TUM-Graduate School (GS) Statut vom 23.08.2021

(https://www.sot.tum.de/fileadmin/w00cev/sot/Promotion/Documents/Statut_TUM-GS_23.08.2021.pdf)

3. Ordnung des Graduiertenzentrum SOT vom 16.09.2021

(https://www.sot.tum.de/fileadmin/w00cev/sot/Promotion/Documents/20210916_Ordnung_GC_SoT.pdf)

Das GS-Statut sowie die Ordnung des Graduiertenzentrum definieren auch das zu erfüllende Qualifizierungsprogramm.

2. Was bedeutet die neue Promotionsordnung 2021 und das neue TUM-GS Statut für mich?

Für <u>alle</u> Promovierenden gilt grundsätzlich die neue Promotionsordnung und das neue TUM-GS Statut vom 23.08.2021.

Folgende Punkte sind neu in der Promotionsordnung 2021 und gelten nur für diejenigen, die sich ab 1.10.2021 in die Promotionsliste eingetragen haben und eintragen werden (siehe §29 der Promotionsordnung und §19 TUM-GS Statut 2021)

- Erweiterung der Bewertungsstufen (s. PromO §§11,17)
- Spezifische Regelungen der promotionsführenden Einrichtung bei publikationsbasierten Dissertationen (s. PromO § 7 Abs. 3)
- Möglichkeit zur Austragung aus der Promotionsliste bei nicht erfolgter Rückmeldung (s. PromO § 6 Abs.2 Satz 5)
- Dokumentation und Grundlagen des Feedbackgesprächs (s. PromO § 8 Satz 3 Nr. 1 e, Statut § 16 Abs. 8)
- ➤ Diskussion in der internationalen Fachöffentlichkeit erfordert Annahme in Peer-Review-Prozess (s. TUM-GS Statut § 16 Abs. 9)

Die oben genannten Punkte gelten nicht für die Promovierenden, die sich vom 1.10.2014 bis 30.09.2021 in die Promotionsliste eingetragen haben

3. Welche Folgen hat ein formaler Wechsel in die neue Promotionsordnung 2021 für mich?

Wer in die neuste Fassung der TUM Promotionsordnung wechselt, wechselt damit auch automatisch in das neue TUM-GS Statut und muss beachten, dass sich **auch** die unter Frage 2 genannten Punkte und die entsprechenden Anforderungen an das Promotionsvorhaben **ändern.**

4. Kann ich nach dem formalen Wechsel in die neue Promotionsordnung erneut in die alte Promotionsordnung wechseln?

Graduiertenzentrum: TUM School of Social Sciences and Technology

Nein.

5. Welche Vorteile würde ein Wechsel in die neue Promotionsordnung der TUM und das neue TUM-GS Statut mit sich bringen?

Der Wechsel würde es ermöglichen, nach einem **neuen Bewertungsschema** bewertet zu werden. Die neuen Bestimmungen sehen nämlich eine neue Notenabstufung der Dissertation vor. Neben einem "Nicht bestanden", "Bestanden" oder "Summa cum laude" (= im internationalen Vergleich herausragenden wissenschaftlichen Leistungen) kann auch ein "Magna cum laude" (=besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistungen) erreicht werden (siehe PromO §§11,17).

6. Muss ich in die neue Promotionsordnung und das neue TUM-GS Statut wechseln, wenn ich eine Mediendissertation einreichen möchte?

Die Entscheidung über die Einführung einer Mediendissertation befindet sich aktuell noch in Beratung. Bei dringenden Fragen kontaktieren Sie bitte das Graduiertenzentrum.

7. Muss ich in die neue Promotionsordnung und das neue TUM-GS Statut wechseln, wenn ich meine Dissertation <u>rein elektronisch</u> einreichen möchte?

Nein, ein Wechsel der Promotionsordnung und des Statuts ist hierfür **nicht** notwendig. Die entsprechenden Paragraphen der Promotionsordnung §8 in Kombination mit §21 (mit Ausnahme von Satz 3, Nr. 1e) betreffen alle Promovierende. Ab 1.10.2021 reichen alle Promovenden ihre Dissertation nur noch digital über Doc-GS ein. Es werden keine Pflichtexemplare mehr abgegeben.

8. Muss ich in die neue Promotionsordnung und das neue TUM-GS Statut wechseln, wenn ich den Doktorgrad Dr. rer. nat. erlangen möchte?

Nein, ein Wechsel der Promotionsordnung und des Statuts ist hierfür **nicht** notwendig. Die entsprechenden Paragraphen der Promotionsordnung §1 Abs. 3 betreffen alle Promovierende.

Die Entscheidung über die Kriterien der einzelnen Doktorgrade befindet sich aktuell noch in Beratung. Bei dringenden Fragen kontaktieren Sie bitte das Graduiertenzentrum.

- 9. Was ändert sich konkret für mich bei einem Wechsel in die neue Promotionsordnung der TUM und das neue TUM-GS Statut?
- Erweiterung der **Bewertungsstufen** (s. Punkt 4, PromO §§ 11, 17)
- > spezifische Regelungen der SOT bei publikationsbasierten Dissertationen: Hier die wichtigsten Regeln in Kürze:
 - o mindestens zwei Publikationen, die thematisch miteinander verbunden sind (Qualitätsstandard für eine Publikation ist das Full-Paper-Peer-Review → kann z. B. durch Angabe des jeweiligen ISI-, Scopus- oder Google Scholar Metrics-gelisteten Publikationsorgan nachgewiesen werden, in dem das Manuskript veröffentlicht wurde)
 - Doktorand*in muss auf den beiden <u>akzeptierten</u> Publikationen Erstautor*in bzw.
 federführende*r Autor*in sein, mit einem klar erkennbaren, eigenständigem Anteil
 - die Publikationen müssen zur Veröffentlichung in einer internationalen (englischsprachigen), begutachteten Zeitschrift (Publikationsorgan, siehe § 7 Abs. 3
 Satz 3 der TUM Promotionsordnung) akzeptiert sein.
 - bei gemeinschaftlich verfassten Publikationen ist der*die Doktorand*in verpflichtet, eine Stellungnahme dazu abzugeben, welchen Beitrag (in Prozent) er*sie geleistet hat. Diese Erklärung ist von den Mitautor*innen zu bestätigen (Erklärung zur Mitautorenschaft)

- Nachweis des Status "akzeptiertes Manuskript" kann zusammen mit der Dissertation eingereicht werden (→Vorlage des von der wissenschaftlichen Zeitschrift zur Verfügung gestellten Annahmeschreibens oder einer Kopie der veröffentlichten Arbeit ist ausreichend)
- O Publikationen sind in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext einzuordnen und der Mehrwert über die einzelnen verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck zu bringen (vgl. §7 (3) der TUM Promotionsordnung). Als Format wird empfohlen, dass die Arbeit eine separate Einleitung und Schlussfolgerung (Umfang insgesamt mind. 10.000 Wärter (ca. 20 Seiten) enthalten sollte, um einen Gesamtüberblick über die einzelnen Publikationen und deren Zusammenhänge zu geben. Der Textteil muss so geschrieben sein, dass das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die zugehörige Literatur klar zum Ausdruck kommen.
- ➤ Bei nicht erfolgter Rückmeldung besteht die Möglichkeit zur Austragung aus der Promotionsliste (s. TUM-GS Statut 5 Abs. 5 Satz 1 (c) und Satz 2)
- Dokumentation des Feedbackgesprächs: eine schriftliche Dokumentation des Feedbackgesprächs ist nun Teil der Pflichtelemente zur Qualifizierung. Grundlage ist ein hochschulöffentlicher Seminarvortrag oder ein schriftlicher Zwischenbericht (s. PromoO § 8 Satz 3 Nr. 1 e, TUM-GS Statut § 16 Abs. 8)
 Für die Einreichung des Feedbackgesprächs über Doc-GS gibt es eine Checkliste unter Links und Downloads https://www.sot.tum.de/sot/promotion-1/links-und-downloads/
- ➤ Die **Diskussion in der internationalen Fachöffentlichkeit** erfordert nun in der Regel angenommene (und nicht mehr nur eingereichte) Publikationen/Tagungsbeitrage, die einem Peer-Review-Prozess unterworfen sind (s. TUM-GS Statut § 16 Abs. 9)

10. Wie kann ich den Wechsel in die neue Promotionsordnung beantragen?

Für Promovierende, die in DocGS registriert sind, wird ein Wechselformular in DocGS erstellt. Eine Anleitung dafür ist hier zu finden:

https://www.edu.sot.tum.de/fileadmin/w00bed/edu/Downloads/07Promotion/Links_und_downloads/Wechsel in die neue Promotionsordnung.pdf

11. Bis wann muss ich einen Wechsel in die neue Promotionsordnung beantragen?

Ein Wechsel in die neue Promotionsordnung ist nur vor **der Einreichung der Dissertation** möglich. ACHTUNG! Punkt 12 beachten.

12. Was muss ich beim Wechsel in die neue Promotionsordnung außerdem beachten?

Bei einem Wechsel wird eine erneute Prüfung der Pflichtelemente "Feedbackgespräch" und "Publikationen" durch das Graduiertenzentrum in DocGS notwendig. Einzelne Punkte im Fortschrittsbaum in DocGS werden dafür zunächst zurückgesetzt. Der Antrag auf Einreichung muss ggf. neu ausgefüllt werden, deshalb sollten **mindestens sechs Wochen eingeplant werden.**